

Matrikelnummer: [REDACTED]

Göttingen, den 21.10.2023

Klageerwiderung

## **4. Georg-August-Moot 2023**

Sommersemester 2023

## Literaturverzeichnis

Ehring, Taeger - Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht, 1. Aufl., Baden-Baden, 2022.

Gelbrich/Timmermann - Der Mangelbegriff im Kaufrecht nach Umsetzung der WKRL und DIRL, Neue Juristische Online-Zeitschrift, 2021, 1249-1257.

Gsell, Krüger, Lorenz u.a. - beck-online.Grosskommentar, 67. Ed., 2023

Gu - Sachmängel im Verbrauchsgüterkaufrecht, Neue Juristische Online-Zeitschrift, 2020, 1121-1129.

Herresthal - Die unionsrechtlichen Vorgaben bei unwirksamen AGB-Klauseln, Neue Juristische Wochenschrift, 2023, 1161-1167.

Jauernig - Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Aufl., München, 2023.

Mankowski - Die Anspruchsgrundlage für den Ersatz von „Mangelfolgeschäden“ (Integritätsschäden), Juristische Schulung, 2006, 481-487.

Pfeiffer - Keine ersatzweise Anwendung dispositiven Gesetzesrechts bei unwirksamer Klausel, Fachdienst Zivilrecht – Leitsätze mit Kommentierung, 2023, 802885.

Reich - Der Effektivitätsgrundsatz im EU-Verbraucherrecht, Verbraucher und Recht 2012, 327-334.

Rieländer – Zum Reformbedarf des deutschen AGB-Rechts unter dem Eindruck der neueren EuGH-Judikatur zur Klausel-Richtlinie, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2023, 317-327.

Säcker, Rixecker, Oetker u.a. – Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl., München, 2022.

Säcker, Rixecker, Oetker u.a.– Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Aufl., München, 2019.

Schulze / Dörner / Ebert u.a.– Handkommentar BGB, 11. Aufl., Baden-Baden, 2021.

Weller - Die Verantwortlichkeit des Händlers für Herstellerfehler, Neue Juristische Wochenschrift, 2012, 2312-2317.

Wilke - Besonderheiten der Beschaffenheitsvereinbarung im Kaufgewährleistungsrecht, Neue Juristische Wochenschrift, 2023, 633-638.

RA Jacob Grimm  
Goetheallee 6  
37073 Göttingen  
21.10.2023

An das

Landgericht Göttingen  
Berliner Str. 8  
37073 Göttingen

### **Klageerwiderung**

In dem Rechtsstreit

**Klein ./.** Spieß  
Az. 43/2023

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,  
- die Klage abzuweisen.

### **Begründung**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

## **A. Tatsachenvortrag**

Der tatsächliche Sachverhalt entspricht nicht den Behauptungen der Klägerin. Am 30.05.2023 schrieb Frau Dr. Gans, im Namen der Klägerin, einen Brief an den Beklagten. In diesem schrieb sie, dass ihre Mandantin am 19.04.23 feststellte, dass ihr Gefrierschrank der Marke Meile Modell Frost 2000 defekt ist. Daraufhin erkundigte sie sich bei dem Beklagten nach einem neuen Gefrierschrank, woraufhin dieser, ihr den Gefrierschrank GKN 365 SCHOCK A+ PT der Firma Bauknecht zum Preis von 699 €, über ein Fernkommunikationsmittel verkaufte. Dieser Gefrierschrank wurde noch am selben Nachmittag geliefert. In der E-Mail vom 30.05.23 berichtete Frau Dr. Gans weiterhin, dass ihre Mandantin, durch einen Zeitungsartikel, von dem serienmäßigen Einbau minderwertiger Thermostat-Platinen durch die Firma Meile erfahren habe. Eine Überprüfung der Seriennummer des defekten Gefrierschranks Frost 2000 der Klägerin ergab, dass auch in ihrem Gerät eine minderwertige Platine verbaut wurde. Des Weiteren erklärte Frau Dr. Gans, dass dieser Defekt durch einen Austausch der Platine behoben werden könne und die Klägerin die Reparatur des Gefrierschranks verlange. Zudem verlange die Klägerin Ersatz der Reinigungskosten ihres Teppichs in Höhe von 142, 80 €, da die aufgetauten Lebensmittel und das ausgetretene Tauwasser diesen verschmutzt hätten.

Beweis: E-Mail von Frau Dr. Gans an die Rudolf Spieß Elektro GmbH vom 30.05.23

Zwei Wochen nach dem Kaufgespräch über den Gefrierschrank GKN 365 SCHOCK A+ PT, schrieb Frau Klein dem Beklagten in einer E-Mail, dass der Gefrierschrank zu viel Strom verbrauche. Sie sei sich dessen nicht bewusst gewesen, da der Beklagte, trotz des ausführlichen Beratungsgesprächs nicht auf den Stromverbrauch des Gefrierschranks hingewiesen habe. Deswegen wolle sie den Gefrierschrank zurückgeben und den Kaufpreis zurückerstattet haben.

Beweis: E-Mail vom 28.05.23 (Anlage K3)

Der Zeitungsartikel vom 29.04.23 berichtet über die Entdeckung der Stiftung Warentest aus der vorherigen Woche, dass Meile in der Gefrierschrankserie Frost 2000 minderwertige Thermostat-Platinen verbaute. In einem Artikel vom 28.05.23 wird zudem berichtet, dass die Firma Meile sich nun offiziell entschuldigt habe. Damit hat die Firma die Verwendung minderwertige Platinen aufgrund eines firmeninternen Sparkurses zugegeben.

Beweis: Zeitungsartikel vom 29.04.23 und 28.05.23 (Anlage K2)

Aus dem Produktdatenblatt des Gefrierschranks GKN 365 SCHOCK A+ PT, stand 26.07.2023 lässt sich schließen, dass das Gerät weiterhin verkauft und vertrieben wird. Zudem wird dieser in die Energieeffizienzklassenkategorie E eingestuft.

Beweis: Produktdatenblatt vom 26.07.2023 (Anlage B4)

Das seit März 2012 eingeführte Energielabel für Gefrierschränke reicht von der Klasse A bis G und löst damit die Kategorien A+++ bis D ab. Die Energieeffizienzklasse errechnet sich nicht nur aus dem Stromverbrauch, sondern beispielsweise auch aus dem Geräuschpegel und dem Fassungsvermögen.

Beweis: Artikel der Verbraucherzentrale vom 09.08.2023 (Anlage B5)

Der durchschnittliche Energieverbrauch eines Gefrierschranks, mit 100 bis 300 Liter Fassungsvermögen, beträgt durchschnittlich 100 bis 350 Kilowattstunden pro Jahr.

Beweis: Artikel der Redaktion Energievoll vom 24.11.2022 (Anlage B6)

Die Website der Rudolf Spieß GmbH informiert unter anderem über Kontaktmöglichkeiten, AGB, Öffnungszeiten und das Sortiment. Eine telefonische Beratung wird hier angeboten, wie auch eine Lieferung, wenn der Kunde dies wünscht. Zudem wird hier angegeben, dass die Rudolf Spieß Elektro GmbH die Kaufsachen direkt vom Hersteller bezieht.

Beweis: Website der Rudolf Spieß Elektro GmbH (Anlage B1)

Die Klägerin und die Rudolf Spieß Elektro GmbH schlossen am 10.09.2016 einen Kaufvertrag über den Gefrierschrank der Marke Meile, Modell Frost 2000, Baujahr 2016 zu einem Kaufpreis von 679 €. In diesem Vertrag wird auf das Gelten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen. Frau Klein unterzeichnete diesen Vertrag.

Beweis: Kaufvertrag vom 10.09.2016 (Anlage B2)

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Stand 01.01.2016, wird unter Punkt drei die Verjährung geregelt. Gemäß 3.1 verjähren die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche sechs Monaten nach Abschluss des Kaufvertrags. Mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags stimmte die Klägerin auch den AGB zu.

Beweis: Allgemeine Geschäftsbedingungen (Anlage B3)

## B. Rechtliche Betrachtung

In rechtlicher Hinsicht gilt Folgendes.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 699 € des neuen Gefrierschranks GKN 365 SCHOCK A+ PT aufgrund einer Rückabwicklung des Kaufvertrags zu. Auch eine Nacherfüllung des Gefrierschranks Frost 2000, im Sinne der Ersetzung der defekten Thermostat-Platine durch den Beklagten, ist unbegründet. Ein Schadensersatzanspruch auf Ersetzung der Reinigungskosten, des durch die defekte Thermostat-Platine verschmutzten Teppichs in Höhe von 142, 80 €, ist ebenso unbegründet.

### I. Gefrierschrank GKN 365 SHOCK A+ PT

#### 1. Widerruf gem. §§ 355 III 1, 312g I, 312c

Bei dem am 19.04.23 geschlossenen Kaufvertrag über den Gefrierschrank der Firma Bauknecht, Modell GKN 356 SHOCK A+ PT handelt es sich um einen Verbrauchervertrag, da mit der Klägerin gem. § 13 ein Verbraucher und dem Beklagten gem. § 14 ein Unternehmer Vertragsparteien sind. Der E-Mail der Klägerin vom 04.05.23 ist der Wunsch auf Vertragsauflösung zu entnehmen. Anhand des objektiven Empfängerhorizonts lässt sich diese Erklärung als Widerrufserklärung iSd § 355 I 2, 3 werten. Entgegen den Behauptungen der Klägerin handelt es sich bei dem vorliegend geschlossenen Vertrag jedoch nicht um einen Fernabsatz- oder Schein-Fernabsatzvertrag iSd § 312c. Für das Widerrufsrecht gem. §§ 355 III, 312g I, 312c müsste jedoch ein solcher vorliegen. Ein Widerrufsrecht ist damit abzulehnen.

#### a. Fernabsatzvertrag gem. § 312c

Dem Gesetz ist zu entnehmen, dass kein Fernabsatzvertrag vorliegt, wenn der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt (vgl. § 312c I Hs. 2). Ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem liegt nicht vor, wenn der Anbieter keinerlei organisatorischen Maßnahmen in personeller und sachlicher Hinsicht innerhalb seines Betriebes unternimmt, die für einen Absatz im Wege von Fernabsatzgeschäften notwendig sind.<sup>1</sup> Der sachliche Anwendungsbereich des Fernabsatzrechts soll nicht schon dann eröffnet sein, wenn der Inhaber eines Geschäfts ausnahmsweise eine telefonische Bestellung entgegennimmt und dem Käufer die Sache nicht in seinen Geschäftsräumen übergibt, sondern diese liefern lässt. Der Betreiber eines Geschäfts soll damit nicht davon abgehalten werden, ausnahmsweise Bestellungen entgegenzunehmen,

---

<sup>1</sup> BGH NJW 2021, 304 (305)

wenn dieser seine Leistungen ausschließlich vor Ort erbringt. Um ein organisiertes Fernabsatzsystem handelt es sich, wenn der Inhaber eines Geschäfts Ware regelmäßig versendet und systematisch mit dem Angebot telefonischer Bestellung und der Zusendung dieser wirbt.<sup>2</sup> Eine Website unter Angabe bloßer Kontaktmöglichkeiten stellt damit kein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem dar. Die Website dient, wie auch auf der Website beschrieben, lediglich zur Beratung und der Klärung von Fragen. Die Website und die Kontaktdaten der Rudolf Spieß Elektro GmbH sind für Verbraucher relevant, um allgemeine Informationen, beispielsweise über Produkte, Preise oder Öffnungszeiten zu erhalten. Wenn dabei gelegentlich oder zufällig eine Bestellung am Telefon entgegengenommen wird, ist nicht von einem Fernabsatzvertrag iSd § 312c auszugehen, oder gar von einem Schein-Fernabsatzgeschäft. Die Website weist zudem auf keine Bestellmöglichkeiten hin, lediglich auf die Möglichkeit, die Produkte auch liefern zu lassen. Diese Lieferung ist gerade bei Gefrierschränken, welche schwer und umständlich zu transportieren sind, ein Kundenservice, mit welchem die Rudolf Spieß Elektronik GmbH dem Wettbewerb gerecht werden will. Auch mit der Schlussnote „Wir freuen uns auf ihren Besuch!“ wird deutlich gemacht, dass es sich weder bei der Website noch bei einem Telefongespräch um einen Fernabsatzhandel handelt. Die bloße technische Möglichkeit für den Abschluss über ein Fernabsatzsystem reicht nicht aus, um einen Fernabsatzvertrag anzunehmen. Vielmehr ist diese technische Struktur für den sonstigen Betrieb erforderlich<sup>3</sup>.

#### b. Frist

Geht das Gericht dennoch von einem Fernabsatzvertrag gem. § 312c aus und begründet damit ein Widerrufsrecht nach §§ 355 III 1, 312g I, 312c, ist die Widerrufserklärung nicht fristgerecht eingereicht worden. Gem. § 355 II 1 beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage, gem. Satz 2 beginnt diese bei Vertragsschluss zu laufen. Die Klägerin und der Beklagte schlossen den Kaufvertrag über den Gefrierschrank am 19.04.23. Die Klägerin schickte die E-Mail, welche die Widerrufserklärung enthielt, erst am 04.05.23 los. Damit sind 15 Tage zwischen dem Abschluss und dem vermeintlichen Widerruf des Vertrages vergangen.

#### 2. Anfechtung gem. §§ 119 II iVm 812 I 1 Alt. 1

Der Beklagte hat den Kaufpreis des Gefrierschranks GKN 365 SCHOCK A+ PT in Höhe von 699 € nicht wie von der Klägerin behauptet, ohne rechtlichen Grund erlangt. Wie schon festgestellt, liegt ein Kaufvertrag gem. § 433 zwischen der Klägerin und der Rudolf Spieß Elektro GmbH über den Gefrierschrank vor. Eine ex

---

<sup>2</sup> BGH NJW 2017, 1024 (1029)

<sup>3</sup> MüKo-Wendehorst § 312c Rn. 22-25

tunc Nichtigkeit des Vertrags durch eine Anfechtung nach § 119 II ist nicht möglich, somit besteht auch kein Herausgabeanspruch gem. § 812 I 1 Alt. 1.

#### aa. Ohne rechtlichen Grund

Mit der Äußerung der Klägerin in der Mail vom 04.05.23, dass sie aufgrund des hohen Stromverbrauchs des Gefrierschranks nicht mehr am Vertrag festhalten wolle, könnte eine Anfechtungserklärung in Sinne des § 143 liegen. Die Anfechtung gem. § 119 II, wegen Irrtums über das Vorliegen eines Mangels, umgeht jedoch kaufrechtliche Haftungsausschlüsse des Käufers. Zudem könnte dieser auf diese Weise, die kürzeren Verjährungsfristen des § 438 umgehen. Nach herrschender Meinung ist die Anfechtung bereits vor Gefahrübergang ausgeschlossen, da es lediglich vom Zufall abhängt, ob der Mangel schon vor oder erst nach Gefahrübergang entdeckt wird.<sup>4</sup> Geht das Gericht dennoch davon aus, dass die Klägerin eine Anfechtung gem. § 119 II geltend machen kann, gilt Folgendes.

Verkehrswesentliche Eigenschaften sind Eigenschaften, die neben den auf der natürlichen Beschaffenheit beruhenden Merkmalen, auch tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse und Beziehungen zur Umwelt, soweit sie nach der Verkehrsanschauung für die Wertschätzung oder Verwendbarkeit von Bedeutung sind.<sup>5</sup> Die Verkehrswesentlichkeit der Eigenschaft gem. § 119 II ist nach dem Sinn und Zweck nicht abstrakt, sondern nach Art und Zielrichtung des jeweiligen Rechtsgeschäfts zu beurteilen. Aus dem Inhalt und den Umständen des konkreten Rechtsgeschäfts muss sich ergeben, ob der Erklärende seiner Erklärung eine bestimmte Eigenschaft als wesentlich zugrunde gelegt hat oder nicht.<sup>6</sup>

Die Klägerin machte vor oder während des Vertragsschlusses nicht deutlich, dass der Energieverbrauch des Gefrierschranks für sie von Bedeutung ist oder dass sie sich ein besonders umweltfreundliches Gerät wünschte. Zudem muss eine Anfechtung wegen des Irrtums über verkehrswesentliche Eigenschaften nach § 119 II unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtende Kenntnis von dem Anfechtungsgrund erlangt, vgl. § 121 I 1. Die Klägerin hatte den Gefrierschrank schon 15 Tage in Betrieb, bevor ihr der Energieverbrauch von 303 kWh bewusst wurde. Ein Gefrierschrank wird jedoch nicht ohne ein Produktinformationsblatt, eine Gebrauchsanweisung oder eine Plakette geliefert, welche über den Energieverbrauch aufklärt. Das die Klägerin diesen Irrtum erst nach über zwei Wochen feststellte, zeugt von einer grobfahrlässigen Unkenntnis. Des Weiteren steht die Bedeutung des Energieverbrauchs für die Klägerin hierdurch erneut in Frage. Wenn der Energieverbrauch tatsächlich solch eine Relevanz für den Vertragsschluss ihrerseits hatte, hätte sie den kWh Verbrauch bei Lieferung des Geräts überprüfen können. Ein Eigenschaftsirrtrum gem. § 119 II liegt nicht vor.

---

<sup>4</sup> Palandt-*Ellenberger* § 119 Rn. 28

<sup>5</sup> BeckOK-*Wendtland*, § 119 Rn. 40

<sup>6</sup> BGH NJW 1984, 230 (230)

### 3. Anfechtung gem. §§ 123 I Alt. 1 iVm 812 I 1 Alt. 1

Der Beklagte hat den Kaufpreis des Gefrierschranks GKN 365 SCHOCK A+ PT in Höhe von 699 €, nicht wie von der Klägerin behauptet, ohne rechtlichen Grund erlangt. Einer Anfechtung gem. § 123 I Alt. 1 des geschlossenen Kaufvertrags gem. § 433 fehlt jegliche Substanz. Auch hier besteht kein Herausgabeanspruch des Kaufpreises nach § 812 I 1 Alt. 1.

#### aa. Ohne rechtlichen Grund

Der Beklagte täuschte die Klägerin nicht arglistig, eine Anfechtung gem. § 123 I Alt. 1 ist nicht möglich. In der E-Mail vom 04.05.23 liegt keine Anfechtungserklärung nach § 143 I vor. Als Anfechtungsgrund nennt die Klägerin den Stromverbrauch des Gefrierschranks, welcher während des Kaufgesprächs nicht vom Beklagten erwähnt wurde. Der Anfechtende ist zwar nicht verpflichtet, den Anfechtungsgrund ausdrücklich zu nennen, jedoch muss dem Anfechtungsgegner der Grund der Anfechtung mindestens erkennen können. Dies kann durch die Art und Weise der Erklärung, jedoch auch über die Auslegung gem. §§ 133, 157 erfolgen. Da die Klägerin hier nur den Stromverbrauch und die fehlende Äußerung dazu beanstandet, ist ein Grund, welcher zu einer Anfechtung gem. § 123 I Alt. 1 berechtigt, nicht ersichtlich. Denn diese Willenserklärung wurde bereits im Sinne der Anfechtung des § 119 II ausgelegt. Geht das Gericht dennoch von einer Anfechtung gem. § 123 I Alt. 1 aus, gilt Folgendes.

Eine Täuschung ist das bewusste, mithin das vorsätzliche Erregen- oder Aufrechterhalten eines Irrtums durch Vorspiegeln falscher oder Unterdrücken wahrer Tatsachen, um den Getäuschten vorsätzlich zur Abgabe einer bestimmten Willenserklärung zu veranlassen.<sup>7</sup> Ein arglistiges Verschweigen ist dabei nur gegeben, wenn der Verkäufer den Mangel kennt oder zumindest für möglich hält und zugleich damit rechnet oder billigend in Kauf nimmt, dass der Käufer den Mangel nicht kennt und im Bewusstsein dessen, den Vertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt geschlossen hätte.<sup>8</sup> Entscheidend ist hierbei, ob der Käufer auf Grund der konkreten Lage nach Treu und Glaube und nach der Verkehrsauffassung eine Aufklärung über Umstände erwarten durfte, die für ihn von entscheidender Bedeutung sind. Dabei sind unter anderem die Art und Dauer des Geschäfts, sowie die Tatsache, dass die Parteien bei Vertragsverhandlungen in der Regel gegenläufige Interessen verfolgen und in einem gewissen Maße auf ihren persönlichen Vorteil bedacht sind, zu beachten.<sup>9</sup>

Aufgrund fehlender Äußerungen zu der Bedeutung des Energieverbrauchs des Gefrierschranks seitens der Klägerin, ist dem Beklagten dieser „Mangel“ nicht bewusst gewesen. Dolus directus oder dolus eventualis liegt mithin nicht vor. Der Energieverbrauch wurde während des Kaufgesprächs nicht thematisiert, der

---

<sup>7</sup> Jauernig-Mansel § 123 Rn. 3

<sup>8</sup> BGH NJW 2013, 2182 (2183)

<sup>9</sup> Jauernig-Mansel § 123 Rn. 3-5

Beklagte hat der Klägerin somit keine Tatsachen bewusst verschwiegen. Nur wenn die Klägerin ihr Umweltbewusstsein deutlich gemacht hätte, wäre der Beklagte in der Pflicht gewesen, sie über den kWh Verbrauch aufzuklären. Da dies eindeutig nicht der Fall ist, liegt auch keine arglistige Täuschung vor.

### 3. Rücktritt gem. §§ 346 I, 437 Nr. 2 Var. 1, Var. 2 iVm 323, 440

Entgegen der Behauptung der Klägerin liegt bei dem Gefrierschrank GKN 365 SCHOCK A+ PT kein Mangel vor. Demnach ist sie nicht zum Rücktritt gem. §§ 437 Nr. 2a, b, 323 berechtigt.

Ein Sachmangel liegt gem. § 434 I vor, wenn die Sache bei Gefahrübergang nicht den subjektiven, objektiven oder den Montageanforderungen entspricht. Damit stellt jede Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit einen Sachmangel dar. Die Soll-Beschaffenheit wird durch Leistungen festgelegt, die der Unternehmer zu erbringen hat.<sup>10</sup> Für den Rücktritt, welcher ein sekundären Gewährleistungsanspruch darstellt, muss zunächst ein fälliger und durchsetzbarer Erfüllungsanspruch bestanden haben. Mit dem Kaufvertrag gem. § 433 über den Gefrierschrank liegt dieser vor. Des Weiteren müsste eine angemessene Frist zur zweiten Andienung gesetzt worden sein. Dies liegt nicht vor. Mit der E-Mail vom 04.05.23 erklärte die Klägerin den Rücktritt, jedoch setzte sie keine Nachfrist. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine Nacherfüllung aufgrund des angezeigten Mangels unmöglich wäre. Der Energieverbrauch des Gefrierschranks ist nicht zu verändern. Die Lieferung eines anderen Modells entspricht nicht dem Sinn der Nacherfüllung und jeder andere Gefrierschrank derselben Gattung würde denselben Energieverbrauch wie das reklamierte Gerät aufweisen. Eine Nachfrist ist damit entbehrlich.

#### aa. Subjektive Anforderungen § 434 II 1 Nr. 1

Entgegen der Behauptung der Klägerin entspricht der Gefrierschrank GKN365 SHOCK A+ PT den subjektiven Anforderungen des § 434 II.

Der BGH definiert die Beschaffenheit einer Kaufsache iSd § 434 II als alle Faktoren, die der Sache selbst anhaften, als auch alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben. Als Beispiele sind diesem die Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit zugeordnet.<sup>11</sup>

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des BGH setzt eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 II 1 Nr. 1 voraus, dass der Unternehmer in vertragsgemäß bindender Weise, Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen. In den

---

<sup>10</sup> BeckOGK-Preisner § 633 Rn. 80, 81.

<sup>11</sup> Wilke NJW 2023, 633 (634, 635).

letzten Jahren werden „Folgen“ mit dem Beiwort „gewährleistungspflichtig“ präzisiert. Nach der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre ist damit eine übereinstimmende Willenserklärung der Beschaffenheit zu fordern.<sup>12</sup>

Bei dieser Beschaffenheitsvereinbarung kommt es auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien an. Diese müssen ausdrücklich erfolgen und sind bei Unklarheit nach §§ 133, 157 auszulegen. In Zweifelsfällen ist keine vereinbarte Beschaffenheit anzunehmen.<sup>13</sup>

Die Klägerin äußerte sich weder vor noch während des Vertragsschlusses zu der, von ihr gewünschten, Beschaffenheit. Der kWh/Jahr Verbrauch des Gefrierschranks ist damit nicht als subjektiver Sachmangel iSd § 434 I zu werten.

#### bb. Objektive Anforderungen § 434 III 1 Nr. 2a

Nach § 434 III 1 Nr. 2 a entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer unter Berücksichtigung der Art der Sache erwarten kann. Eine Untergrenze stellen dabei die gesetzlichen Anforderungen an die Sache dar. So die VO (EU) 2019/2016, welche die Untergrenzen der Energieeffizienzklassen festgelegt hat. Zur Bestimmung der Art muss notwendigerweise auf die vertragliche Vereinbarung zurückgegriffen werden, da § 434 III zirkulär würde, wenn ausschließlich objektive Gesichtspunkte herangezogen würden.<sup>14</sup> Bei dem Verbrauchsgüterkauf kann die Art der Sache durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden, dies ist gegebenenfalls auch konkludent möglich.<sup>15</sup> Vertraglich vereinbarten die Parteien keinen Kauf über ein umweltfreundliches oder energiesparendes Gerät. Der von der Klägerin gekaufte Gefrierschrank befindet sich zudem mit dem jährlichen Durchschnittsverbrauch von 303 kWh innerhalb des Durchschnittsverbrauchs vergleichbarer Modelle, welcher entgegen den Behauptungen der Klägerseite, bei 100 bis 350 kWh pro Jahr liegt. Somit entspricht der Energieverbrauch der üblichen Beschaffenheit der Art der Sache.

Das Argument der Klägerseite, dass der Gefrierschrank veraltet ist, entspricht nicht der Wahrheit. Nur weil eine Sache hinter den Erwartungen des Käufers zurückbleibt, begründet sich hieraus nicht, dass diese nicht dem Stand der Technik entspricht.<sup>16</sup> Die Gefrierschrankserie GKN 365 SCHOCK A+ PT wird auch weiterhin noch vertrieben. Somit entspricht der Energieverbrauch der üblichen Beschaffenheit der Art der Sache, welcher keinen Mangel aufgrund des Standes der Technik verwirklicht.

---

<sup>12</sup> Wilke NJW 2023, 633 (634, 635).

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> BeckOK-Faust § 434 Rn. 63.

<sup>15</sup> BeckOK-Faust § 434 Rn. 64.

<sup>16</sup> BGH NJW 2009, 2056 (2056).

#### b. Rechtsmissbrauch gem. §§ 242, 826

Bei dem von der Klägerin geforderten Rücktritt besteht zudem Grund zur Annahme, dass sie diesen nur einreicht, da sie auf eine kostenlose Reparatur ihres alten Gefrierschranks Frost 2000 hofft und für den GKN 365 SCHOCK A+ PT somit keine Verwendung mehr hat. Für den Beklagten wäre die Folge dieses Rechtsmissbrauchs untragbar. Zudem lässt sie sich kaum mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 vereinbaren. Der Beklagte müsste einen mangelfreien Gefrierschrank zurücknehmen, welchen er nur noch für einen reduzierten Preis veräußern könnte, da dieser schon in Gebrauch war. Die Rückerstattung des Kaufpreises würde den Beklagten damit ungerechtfertigt benachteiligen.

#### 4. Rücktritt gem. §§ 346 I, 324, 241 II, 311 II

Der Klägerin steht zudem kein Rücktrittsrecht gem. §§ 346 I, 324, 241 II, 311 II zu, da bei dem am 10.04.23 geschlossenen Kaufvertrag keine Nebenleistungspflicht verletzt wurde. Hierfür bedarf es einer Rücktrittserklärung der Klägerin gem. § 349. Mit der Äußerung, dass sie den Gefrierschrank zurückgeben wolle, könnte diese vorliegen. Fraglich ist es jedoch, in einer einzigen Erklärung eine Widerrufserklärung gem. § 355 I 2, zwei Anfechtungserklärung gem. § 143, sowie zwei Rücktrittserklärung gem. § 349 sehen zu wollen. Auch unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts gem. §§ 133, 157, erscheint dies unmöglich.

#### a. Pflichtverletzung

##### aa. Vorvertragliche Pflichtverletzung §§ 241 II, 311 II

Entgegen der Behauptung der Klägerin spricht schon die systematische Stellung des § 324 im Abschnitt über gegenseitige Verträge dafür, dass dieser keine vorvertraglichen Pflichtverletzungen miteinbezieht. Auch die Entstehungsgeschichte unterstützt diese Ansicht. Der Regierungsentwurf sprach noch von der Verletzung einer Pflicht „aus“ einem gegenseitigen Vertrag. Schutzpflichten dienen zudem lediglich dem Integritätsinteresse im Rahmen der Vertragsabwicklung, während vorvertragliche Aufklärungspflichten eine Gefährdung des Integritätsinteresses durch den Abschluss ungewollter Verträge vermeiden sollen. Diese Pflichten dienen unterschiedlichen Zwecken und müssen klar voneinander getrennt werden.<sup>17</sup> Sollte das Gericht dennoch eine vorvertragliche Pflichtverletzung als Rücktrittsgrund des § 324 zulassen, liegt solch eine Pflichtverletzung iSd § 241 II nicht vor.

##### bb. § 312a II iVm Art. 264 I EGBGB

Entgegen den Behauptungen der Klägerin besteht eine Informationspflicht des Beklagten aus § 312 a II iVm Art. 264 I EGBGB, da kein Fernabsatzvertrag iSd § 312c vorliegt. Diese Informationspflicht beschränkt sich gem. Art. 264 I EGBGB auf

---

<sup>17</sup> BeckOG-Riehm § 324 Rn. 41.

Informationen, die sich nicht aus den Umständen ergeben. Dabei ist die Verkehrsauffassung maßgeblich. Eine Information ist demnach entbehrlich, wenn ihr Inhalt für jedermann offenkundig ist oder diese für den Verbraucher ohne weitere Suche zur Verfügung steht.<sup>18</sup>

Dem Namen des Gefrierschranks ist die Energieeffizienzklasse A+ deutlich zu entnehmen. Trotz der im März 2021 neu eingeführten Skala für die Energieeffizienzklasse lässt sich durch diese Angabe der Energieverbrauch einschätzen. Dem Produktblatt des Gefrierschranks ist zudem zu entnehmen, dass dieser der Klasse E zugeordnet wurde. Des Weiteren urteilte das OLG Hamm, dass es sich bei der Energieeffizienzklasse nicht um wesentliche Informationen handelt. Für den Händler besteht keine Verpflichtung, in dessen Werbung auf die Energieeffizienzklassen oder auf das Spektrum dieser hinzuweisen. Solch eine Verpflichtung würde der Regelungsübung des Unionsgesetzgebers, der seine normativen Vorgaben im Energieverbrauchskennzeichnungsrecht besonders detailliert beschließt, widersprechen.<sup>19</sup> Wie schon näher ausgeführt, handelt es sich bei der Website und dem Telefonservice der Rudolf Spieß Elektro GmbH um Werbe- und Informationsplattformen. Der Geschäftsabschluss über ein Fernkommunikationsmittel ist die Ausnahme. Das dennoch auf der Website des Beklagten die entsprechenden Energieeffizienzklassen der Gefrierschränke aufgeführt sind, entspricht dem guten Willen und zeugt von seiner Aufklärungsbereitschaft.

Im Sinne des § 3a UWG ist die Wesentlichkeit eines Verstoßes nicht ohne Weiteres anzunehmen. Die fehlende Information muss je nach den Umständen von dem Verbraucher benötigt werden, damit dieser eine informierte Entscheidung treffen kann. Der Vorenthalt dieser Information darf ihn nicht zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen, die der Verbraucher andernfalls nicht getroffen hätte.<sup>20</sup> Dem Beklagten war die Wesentlichkeit der Information über den kWh/Jahr bezüglich der Klägerin nicht bewusst, da diese sich, trotz eines ausführlichen Beratungsgesprächs, nicht über Details des Energieverbrauchs informierte. Somit bestand seitens des Beklagten keine Veranlassung, die Klägerin zu einer Kaufentscheidung zu bewegen, welche diese, unter Kenntnis der Informationen, nicht getroffen hätte.

#### b. Unzumutbarkeit

Nur bei besonders schwerwiegenden Verletzungen ist das Festhalten am Vertrag unzumutbar. Hier muss das Interesse beider Vertragsparteien abgewogen werden.<sup>21</sup> Dabei muss unter anderem der Vertragsgegenstand, das dem Vertrag zu Grunde liegende Vertrauensverhältnis und die Dauer der Vertragsbeziehung

---

<sup>18</sup> MüKoBGB-Wendehorst § 312a Rn. 15.

<sup>19</sup> OLG Hamm BeckRS 2022, 28675 (28675).

<sup>20</sup> BHG GRUR 2019, 746 (749)

<sup>21</sup> MüKo-Ernst § 324 Rn. 8.

berücksichtigt werden. Aufgrund der Eingriffsintensität des Rücktrittsrechts darf die Unzumutbarkeit nicht leichtsinnig angenommen werden. Diese muss zudem gerade auf der betreffenden Pflichtverletzung durch den Schuldner beruhen.<sup>22</sup>

Von der Klägersseite wird eine einmalige Pflichtverletzung beanstandet, welche für das Rücktrittsrecht aus § 324 einer besonderen Intensivität entsprechen müsste. Die Informationspflicht ist, wie schon erläutert, nicht verletzt worden. Der Beklagte kam seinen Pflichten nach. Das Festhalten am Vertrag würde keine der Vertragsparteien besonders benachteiligen, auch ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand nicht. Auch wenn § 324, im Gegensatz zu den §§ 280, 282 kein Verschulden voraussetzt, finden Vorwerfbarkeitsgesichtspunkte hier ihre Berücksichtigung. Anwendbar sind Vorwerfbarkeitsgesichtspunkte, wenn der Gläubiger, den ihn zum Rücktritt berechtigten Umstand, (mit) zu verantworten hat. Diese Berechtigung entspringt dem Handeln des Gesetzgebers, welcher den noch im Regierungsentwurf enthaltenden Verweis auf § 323 VI mit eben dieser Begründung verwarf.<sup>23</sup> Die Klägerin fragte während des Kaufgesprächs nicht nach dem Energieverbrauch oder nach einem besonders umweltfreundlichen Gerät. Während eines, wie von der Klägerin beschriebenen, ausführlichen Beratungsgesprächs, ist davon auszugehen, dass sie die für sie relevanten Details erfragt. Da es sich bei dem Energieverbrauch des Gefrierschranks nicht um eine wesentliche Eigenschaft handelt und der Beklagte diesbezüglich nicht in der Aufklärungspflicht stand, trägt die Klägerin mindestens eine Mitschuld an der von ihr behaupteten Pflichtverletzung.

Auch wenn von einer fahrlässigen vorvertraglichen Aufklärungspflichtverletzung ausgegangen werden würde, wäre ein Rücktritt durch § 324 nicht möglich. Die Vertrauensgrundlage der Parteien wäre bei einem solchen Vertrag möglicherweise beeinträchtigt, jedoch nicht so weit gestört, dass ein Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.<sup>24</sup>

## **II. Gefrierschrank Frost 2000**

### 1. Nacherfüllung gem. §§ 433, 434, 437 Nr. 1, 439

Die Klägerin hat entgegen ihren Behauptungen keinen Anspruch auf Nacherfüllung gem. §§ 433, 434, 437 I, 439.

#### a. Sachmangel gem. § 434 II 1 Nr. 2, III 1 Nr. 2

Die Haltbarkeit der Sache im Sinne des § 434 III 2 beschreibt gem. Art. 2 Nr. 13 Warenkauf-Richtlinie die Fähigkeit der Sache, ihre erforderliche Funktion und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu erhalten.<sup>25</sup> Nach dem Verständnis des

---

<sup>22</sup> BeckOK-Schmidt § 324 Rn. 8.

<sup>23</sup> BeckOK-Schmidt § 324 Rn. 8, 9.

<sup>24</sup> BeckOK-Riehm § 324 Rn. 43.

<sup>25</sup> BeckOK-Faust § 434 Rn. 88.

Bundesgesetzgebers soll über diese Definition keine allgemeine Haltbarkeitsgarantie begründet werden. Abweichend vom Wortlaut der WKRL haftet der Verkäufer nicht dafür, dass die Sache ihre erforderlichen Funktionen und Leistung bei normaler Verwendung beibehält. Der Verkäufer muss nach der Ansicht des nationalen Gesetzgebers lediglich dafür einstehen, dass die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die Fähigkeit hat, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung beizubehalten.<sup>26</sup> Tritt der Mangel erst lange Zeit nach dem Gefahrübergang auf, kommt es darauf an, ob der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.<sup>27</sup> Die im Gefrierschrank der Klägerin verbaute Thermostat-Platine fiel sieben Jahre nach dem Kauf auf. Gem. § 446 I 1 geht das Risiko der Verschlechterung oder des Untergangs der geschuldeten Sache grundsätzlich mit der Übergabe vom Verkäufer auf den Käufer über. Tritt ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monaten nach Gefahrübergang auf, wurde vor der Schuldrechtsreform 2022 vermutet, dass der Mangel schon bei der Übergabe vorlag.<sup>28</sup> Diese qualifizierte Beweislastregel wurde mit Art. 11 I der Warenkaufrichtlinie auf ein Jahr verlängert und in § 477 I 1 festgehalten.<sup>29</sup> Die Firma Meile hat sich jedoch, wie in dem Zeitungsartikel vom 28.05.23 beschrieben, für den Einbau minderwertiger Thermostat-Platinen in der Gefrierschrankserie Frost 2000 entschuldigt und damit die Minderwertigkeit dieser bestätigt. Die Thermostat-Platinen waren demnach schon bei Gefahrübergang minderwertig, woraus eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit und eine höhere Fehleranfälligkeit resultiert. Die verkürzte Haltbarkeit des Gefrierschranks stellt damit gem. § 434 III 1 Nr. 2 einen objektiven Sachmangel dar. Zudem ist der Gefrierschrank durch das mangelhafte Bauteil nicht mehr für den bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet. Auch ein subjektiver Mangel gem. § 434 II Nr. 2 liegt damit vor.

#### b. Gewährleistungsausschluss

§ 476 I 1 verbietet die Abweichung zum Nachteil des Verbrauchers von bestimmten Regelungen des allgemeinen Kaufrechts, sowie von den Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs der §§ 474 ff. § 476 I 2 enthält zudem ein Umgehungsverbot für Verbraucherverträge. Wenn auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung im Falle der Mangelhaftigkeit der Sache bestehende gesetzliche Rechte ausgeschlossen oder beschränkt werden, liegt eine Abweichung zum Nachteil des Verbrauchers vor. Hier werden unmittelbare, sowie mittelbar nachteilige Abweichungen des gesamten Rechtsbehelfssystem der §§ 434 ff. erfasst, so auch die Vereinbarung von gesetzlich nicht vorgesehenen Ausschlussfristen. Folglich auch, wenn dem Verbraucher das Risiko der Mangelhaftigkeit der Sache im Sinne

---

<sup>26</sup> *Gelbrich/Timmermann* NJOZ 2021, 1249 (1252).

<sup>27</sup> *Gu* NJOZ 2020, 1121 (1121).

<sup>28</sup> *Gu* NJOZ 2020, 1121 (1122).

<sup>29</sup> *Gu* NJOZ 2020, 1121 (1124).

ihrer Vertragswidrigkeit aufgebürdet wird. Nach § 438 I Nr. 3 müssen Mangelgewährleistungsansprüche bei Verbraucherverträgen, eine Mindestdauer von zwei Jahren aufweisen. Diese Regelung gilt damit für jede individualvertragliche Vereinbarung, wodurch sich eine AGB-Kontrolle nach den §§ 305 ff. der betreffenden Klausel erübrigt.<sup>30</sup>

Die Verjährungsfrist der Mangelgewährleistungsansprüche in den AGB der Rudolf Spieß Elektro GmbH weicht damit um eineinhalb Jahre von den gesetzlichen Vorgaben des § 438 I Nr. 3 ab. § 309 Nr. 8 b, ff. regelt jedoch die Möglichkeit, Erleichterungen in den AGB zu vereinbaren. Nach § 202 I sind diese Vereinbarungen über die Verjährung grundsätzlich zulässig. Die Mängelrechte einschränkende Klausel muss demnach so ausgestaltet sein, dass der Verbraucher nicht ohne Rechtsschutz dasteht.<sup>31</sup> Durch eine Mangelgewährleistungsfrist von sechs Monaten ist dies auch der Fall. § 467 stellt eine weitreichende Einschränkung der Privatautonomie zugunsten des Verbrauchers dar, welche von Art. 7 I Verbrauchsgüterkauf-RL zwar beabsichtigt ist, jedoch die vertragliche Austauschgerechtigkeit gefährdet. Trotz des vorliegenden Gewährleistungsausschlusses durch den § 276 II ist der Nacherfüllungsanspruch der Klägerin verjährt.

### c. Verjährung, § 438

Der Nacherfüllungsanspruch ist aufgrund der dritten Klausel der AGB der Rudolf Spieß Elektronik GmbH verjährt. Diese stellt fest, dass die gesetzlichen Mangelgewährleistungsansprüche sechs Monate nach Abschluss des Kaufvertrages verjähren. Selbst wenn das Gericht aufgrund des Gewährleistungsausschlusses gem. § 476 II von der Nichtigkeit der Klausel ausgeht, ist diese durch dispositives Recht zu ersetzen und beläuft sich gem. § 438 I Nr. 3 ab dem Gefahrübergang auf zwei Jahre. Diese zwei Jahre sind am 10.09.2018 verstrichen.

Entgegen den Behauptungen der Klägerin ist eine teleologische Reduktion des § 306 nicht möglich. Für eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung durch teleologische Reduktion bedarf es einer (verdeckten) Regelungslücke, demnach einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes.<sup>32</sup> § 306 II normiert ausdrücklich die Anwendung dispositiven Rechts bei Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, eine Regelungslücke ist nicht vorhanden.

Den Vertrag aufgrund der missbräuchlichen Klausel als nichtig zu erklären oder diesen, ohne die betreffende Klausel weiterbestehen zu lassen, untergräbt das Regelungsziel des § 306 II des Bundesgesetzgebers. Auch der BGH unterstützt die Ansicht, dass die richtlinienkonforme Auslegung, bzw. die Rechtsfortbildung nicht zur Folge haben darf, dass das Regelungsziel des Gesetzgebers in einem

---

<sup>30</sup> MüKo-Lorenz § 476 Rn. 8.

<sup>31</sup> HK-Schulte-Nölke § 309 Rn. 31.

<sup>32</sup> LG Cottbus BeckRS 2015, 19519 (19519)

wesentlichen Punkt verfehlt, verfälscht oder eine nach Wort und Sinn eindeutigen Norm ein entgegengesetzter Sinn gegeben wird. Der normative Gehalt einer Norm, hier des § 306 II, darf nicht grundlegend neu bestimmt werden.<sup>33</sup>

Der Effektivitätsgrundsatz weist dem EuGH zudem nicht die Kompetenz zu, den mit der Klausel-Richtlinie verfolgten Verbraucherschutz nach eigener Willkür festzulegen. Durch den Effektivitätsgrundsatz soll lediglich sichergestellt werden, dass das mitgliedstaatliche Recht die Durchsetzung unionsrechtlicher Ansprüche nicht übermäßig erschwert oder gar unmöglich macht.<sup>34</sup> Der EuGH unterliegt der Kompetenz der Mitgliedsstaaten auf eigene Rechtsprechung. Nach den Unionsverträgen ist der Regelanspruch und die Regelzuständigkeit der Mitgliedsstaaten der Grundsatz, das Handeln der EU ist die Ausnahme, welche eine Begründungsbedürftigkeit besitzt. Aus dieser Regelzuständigkeit folgt ein substantieller Begründungs- und Rechtfertigungsaufwand, welcher hier nicht vorliegt.<sup>35</sup> Auch der BVerfG fordert für einen Ultra-vires-Akt eine qualifizierte Kompetenzüberschreitung, die für die Kompetenzverteilung zwischen der EU und Deutschland von struktureller Bedeutung sein muss. Strukturell bedeutsam ist eine Kompetenzverschiebung, wenn die Kompetenzüberschreitung, in Bezug auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und die Gesetzesbindung, erhebliche Folgen mit sich bringt. Bei nun mehreren Entscheidungen des EuGH mit strukturtiefen Einwirkungen in das nationale Privatrecht, gestützt auf dem Effektivitätsgrundsatz, ohne Berücksichtigung des vorrangigen Regelungsanspruchs der Mitgliedsstaaten, lässt sich eine Kompetenzüberschreitung begründen.

Der EuGH billigte die Anwendung dispositiven Rechts inzwischen mehrfach, wenn der Vertrag ohne die unwirksame Klausel nicht fortbestehen kann und die Unwirksamkeit des Vertrags für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hat. Jedoch nur unter der Angabe, dass die Anwendung dispositiven Rechts nur in diesen Konstellationen zulässig ist und ohne auszureichende Begründung, geschweige denn einem Maßstab, an welchem sich orientieren lässt. Hierdurch entsteht eine nicht hinnehmbare Gefährdung der Rechtssicherheit.<sup>36</sup>

Auch der Wortlaut und die Ratio des Art. 6 I 2 Hs. Klausel-RL lässt einen ersatzlosen Wegfall missbräuchlicher Klauseln bei Fortbestand des Vertrages nicht mit den AGB-rechtlichen Fallkonstellationen vereinbaren. Wenn der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleiben soll, wäre es nur konsequent, die vorliegende Regelungslücke ohne Rücksicht auf die Bedeutung der betroffenen Klausel für den Bestand des Restvertrages durch die anwendbare Vorschrift des nationalen Rechts zu schließen. So sieht es § 306 II auch uneingeschränkt vor.<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup> Herresthal NJW 2023, 1161 (1165)

<sup>34</sup> Reich VuR 2012, 327 (327)

<sup>35</sup> Herresthal NJW 2023, 1161 (1162)

<sup>36</sup> Herresthal NJW 2023, 1161 (1163).

<sup>37</sup> Rieländer EuZW 2023, 317 (321).

Für das Funktionieren des Vertrags und die Verwirklichung der vertraglichen Austauschgerechtigkeit ist der Rückgriff auf dispositives Vertragsrecht eine elementare Bedingung. Gerade EG Nr. 13 RL 93/13/EWG und dem Zweck des Art. 6 I RL 93/13/EWG entspricht diese Herstellung der elementaren vertraglichen Austauschgerechtigkeit.<sup>38</sup>

Ein Verbrauchervertrag, welcher sich durch punktuelle vertragliche Regelungen auszeichnet, wird durch die umfassende Anwendung dispositiven Rechts ergänzt. Die Vorstellung des EuGH, dass die Anwendung ohnehin geltender vertragsrechtlicher Vorschriften auf einer Art besonderer Gestattung, zugunsten des Klauselverwenders beruht, ist schlicht falsch.

Der Rückgriff auf dieses dispositive Recht ist keine punktuelle geltungserhaltende Reduktion einer unwirksamen AGB-Klausel, sondern die Bedingung für das Funktionieren des Vertrages und der Verwirklichung der vertraglichen Austauschgerechtigkeit. Denn wenn gesetzliche Vorschriften zugunsten des Verwenders aufgrund der gewünschten Abschreckungswirkung der Art. 6 und 7 der Klausel-RL unangewendet bleiben, wird die Gewährleistung elementarer Austauschgerechtigkeit unmöglich. Eine derart weitgehende Abschreckungswirkung ist nicht nur dem Vertragsrecht fremd, sie ist auch nicht mit dem in Art. 6 I RL 93/13 zwingend vorgesehenen Regelungsspielraum der Mitgliedstaaten vereinbar.<sup>39</sup>

Der EuGH stellte jedoch richtig fest, dass die anzuwendende Vorschrift speziell für Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern bestimmt sein muss. Diese darf nicht so allgemein gefasst sein, dass ihre Anwendung dem nationalen Gericht einen Handlungsspielraum lässt, eine eigene für dieses Gericht angemessene Regelung zu treffen.<sup>40</sup> § 438 I Nr. 3 entspricht gerade nicht einer richterlichen Lückenfüllung durch nationales Recht, die sich nach den Grundsätzen der Billigkeit oder Verkehrssitte bestimmen.<sup>41</sup> Das Gegenteil ist hier der Fall: § 438 I Nr. 3 entspricht als spezielle verbraucherrechtliche Norm gerade diesen Kriterien und ist somit anzuwenden.

Die Feststellung des EuGH, dass die Abänderung der missbräuchlichen Klausel das langfristige Ziel des Art. 7 RL 93/13 untergrabe, da die Gewerbebetreibenden missbräuchliche Klauseln weiterhin in dem Bewusstsein anwenden würden, dass durch die Ersetzung dieser durch dispositives Recht ihre Interessen gewahrt bleiben, ist unhaltbar.<sup>42</sup> Die gewünschte Abschreckungswirkung für Verwender wird hier überdehnt und es wird Raum für tiefe, unzureichend gerechtfertigte Eingriffe in die nationale Rechtsprechung geschaffen.

---

<sup>38</sup> Herresthal NJW 2023, 1161 (1164).

<sup>39</sup> Pfeiffer LMK 2023, 802885 (802885).

<sup>40</sup> EuGH NJW 2023, 903 (907).

<sup>41</sup> Rieländer EuZW 2023, 317 (319).

<sup>42</sup> EUGH NJW 2022, 3489 (3492).

Folglich ist auch unter Berücksichtigung des primärrechtlich verankerten Ziels eines hohen Verbraucherschutzes (vgl. Art. 168 I, Art. 114 III AEUV, Art. 38 GRCh) und des bezweckten Abschreckungszweckes (Art. 7 I Klausel-RL) nicht ersichtlich, dass dem Käufer, nach Streichung der vertraglich festgehaltenen Mängelgewährleistungsfrist, ein „ewiges“ Mängelrecht zugestanden wird. Dies ließe sich zudem nicht mit den Wertungen der Warenkauf-RL74, geschweige denn mit deutschem Recht, vereinbaren. Die Warenkauf-RL74 sieht keine zeitlich unbegrenzte Mängelhaftung des Verkäufers vor, sondern gestattet den Mitgliedstaaten lediglich längere Gewährleistungsfristen zu bestimmen, als in Art. 10 I, II Warenkauf-RL festgehalten sind (Art. 10 III Warenkauf-RL) und Verjährungsfristen unter Beachtung der Mindestvorgaben in Art. 10 IV-VI Warenkauf-RL einzuführen oder beizubehalten.<sup>43</sup>

### 2. Schadensersatz neben Leistung gem. §§ 280 I, 241 II, 437 Nr. 3

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der Reinigungskosten des Teppichs iHv 142,80 € durch Schadensersatz gem. §§ 280 I, 241 II, 437 Nr. 3.

Für den Schadensersatz neben der Leistung gem. §§ 280 I, 241 II, 437 Nr. 3 bedarf es neben dem schon festgestellten Schuldverhältnis eine Pflichtverletzung. Eine Pflichtverletzung beschreibt rein objektiv jedes Verhalten, das von dem im Rahmen eines vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnisses geschuldeten abweicht. Dies kann eine Leistungs- oder Nebenpflichtverletzung darstellen. Die Lieferung einer mangelhaften Sache kann dabei nicht als Verletzung einer Pflicht zum Schutz des Integritätsinteresses gem. § 241 II ausreichen.<sup>44</sup> Wie die Klageseite richtig festgestellt hat, ist die Übergabe einer mangelfreien Sache gem. § 433 I 2 eine Kardinalpflicht des Kaufvertrags.

Auch wenn das Gericht davon ausgeht, dass die Minderwertigkeit der Thermostat-Platine, durch ihre reduzierte Haltbarkeit und Qualität, einen Mangel gem. § 434 II 1 Nr. 2, III 1 Nr. 1, 2 darstellt, fehlt hier eine Rücksichtnahmepflichtverletzung im Sinne des § 241 II. Ein Schadensersatz gem. §§ 280 I, 241 II, 437 Nr. 3 ist damit nicht begründet.

### 3. Schadensersatz gem. §§ 280 I 1 iVm 241 II

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der Reinigungskosten des Teppichs iHv 142,80 € durch den Schadensersatz gem. §§ 280 I iVm 241 II. Durch den direkten Einstieg mittels § 280 I wird die Verjährungsfrist des § 438 I Nr. 3 ausgehebelt. Eine Pflichtverletzung iSd § 241 II darin zu sehen, dass mit dem schon angeführten Mangel ein ansonsten nichtexistierendes Gefahrenpotenzial in die Sphäre des Käufers gebracht wird, welche sich in dessen Integritätsinteresse verwirklicht, ist unhaltbar. Diese Gefahr des Integritätsinteresses, hätte sich in der Verunreinigung des Teppichs verwirklicht, da durch den Defekt die Lebensmittel

---

<sup>43</sup> Rieländer EuZW 2023, 317 (323).

<sup>44</sup> Mankowski JuS 2006, 481 (484).

der Klägerin geschmolzen und das Tauwasser ausgelaufen ist. Diese Argumentation ist konstruiert und stellt einen Bruch mit der Rechtssprechungsstradition dar.<sup>45</sup>

#### 4. Schadensersatz gem. § 280 I

Auch ein Schadensersatz gem. § 280 I zur Ersetzung der Teppichreinigungskosten in Höhe von 142, 80 € durch eine Hauptpflichtverletzung des § 433 I 2 ist unbegründet. Die Pflichtverletzung ist nicht vom Beklagten zu vertreten. Zudem ist dieser bereits verjährt.

##### a. Pflichtverletzung

Die Lieferung einer mangelfreien Sache ist gem. § 433 I 2 eine Kardinalpflicht. Geht das Gericht von dem Vorliegen des Sachmangels gem. § 434 II 1 Nr. 2, III 2 aus und davon, dass dieser schon bei Gefahrübergang vorlag, ist allein in der Übergabe dieser Kaufsache eine Pflichtverletzung zu begründen.

##### b. Vertretenmüssen

Die Pflichtverletzung muss zu vertreten sein. Dies richtet sich etwa nach der Übernahme des Beschaffungsrisikos gem. § 276 I 1, nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit gem. § 276 II oder nach der Zurechnung des Herstellerverschuldens gem. § 278 und nach dem ProdHaftG.<sup>46</sup>

##### aa. Übernahme des Beschaffungsrisikos

Hierbei ist zwischen dem Beschaffungsrisiko gem. § 276 I 1 und dem Qualitätsrisiko bzw. dem Risiko der Erkennbarkeit des Mangels gem. § 443 I Alt. 1 zu unterscheiden.

Der Beklagte war lediglich bereit, das Beschaffungsrisiko zu übernehmen. Mit der Übernahme des Beschaffungsrisikos wird die Verschaffung der Sache versprochen, demnach die Erfüllung der zweiten Hauptleistungspflicht des Verkäufers nach § 433 I.<sup>47</sup> Als Verkäufer kann dieser das Beschaffungsrisiko deutlich schlechter beurteilen als das Beschaffungsrisiko, da er, ebenso wie der Käufer, außerhalb des Herstellerprozesses des verkauften Gefrierschranks steht.<sup>48</sup> Der Beklagte bezog den Gefrierschrank Frost 2000 direkt vom Hersteller Meile und agierte als Händler. Die Klägerin erhielt den Gefrierschrank wie vertraglich vereinbart und hat damit das Beschaffungsrisiko erfüllt.

---

<sup>45</sup> Mankowski JuS 2006, 481 (484).

<sup>46</sup> Weller NJW 2012, 2312 (2313).

<sup>47</sup> MüKo-Grundmann § 276 Rn. 177.

<sup>48</sup> Weller NJW 2012, 2312 (2314).

### bb. Eigener Sorgfaltspflichtverstoß

Der Herstellerverkäufer hat, im Gegensatz zu dem Beklagten, die Kontrolle über den Herstellungsprozess. Der reine Händler besitzt kaum die Möglichkeit, die ihm zum Vertrieb gelieferte Ware umfassend auf Fehler zu überprüfen. Der Aufwand einer solchen Überprüfung ist unverhältnismäßig hoch, zumal der Beklagte der Reputation des Herstellers vertraute. Die Mangelhaftigkeit der Thermostat-Platine fiel erst nach sieben Jahren Nutzung auf. Hätte der Beklagte das Gerät überprüft, soweit es ihm möglich wäre, wäre ihm auch hier kein Mangel aufgefallen. Diese Minderwertigkeit wäre auch bei einer Überprüfung guten Gewissens nicht aufgefallen. Konkrete Anhaltspunkte für diesen Mangel lagen nicht vor. Eine Sorgfaltspflichtverletzung des Beklagten liegt somit nicht vor.

### cc. Erfüllungsgehilfe

Die Herstellung des Gefrierschranks Frost 2000 gehörte nicht zu den Pflichten des Beklagten, sondern zu denen der Firma Meile. Allein deswegen ist die Annahme, dass Meile ein Erfüllungsgehilfe meines Mandanten wäre, nicht zutreffend. Bei solch einer Annahme würden die Grenzen zwischen einem Kauf- und Werkvertrag verwischen. Der Beklagte tritt ersichtlich nur als Händler auf dem Markt auf, da er nicht besser als der Endabnehmer in der Lage ist, die Schlechtleistung zu kontrollieren.<sup>49</sup> Der vom Schuldner hinzugezogene Dritte ist nur Erfüllungsgehilfe, wenn die von dem Gläubiger nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses erwartete Leistung auch von dem Schuldner selbst zu verlangen gewesen wäre. Bedient sich der Händler zur Vorbereitung seiner eigenen Leistung eines Dritten, auf welche isolierten Vorbereitungsbeitrag der Käufer keinen direkten Anspruch hat, liegt kein Fall des § 278 vor.<sup>50</sup> Die Rechtsprechung hat diese Meinung auch bei dem Diesel Skandal des VW-Konzerns vertreten. Der Verkäufer musste sich das Wissen des Herstellers nicht zurechnen lassen. Durch die Abgasmanipulation des Herstellers, wurde der Verkäufer ebenso wie der Käufer geschädigt, dies lässt sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Auch der Beklagte wurde durch die Pflichtverletzung des Herstellers geschädigt, ein Vertrauensverlust seiner Kundschaft ist nicht zu leugnen. Hieraus resultieren Einbußen für dessen Geschäft. Es ist somit nicht ersichtlich, warum der Käufer, zu Lasten des Verkäufers, besser geschützt werden soll.<sup>51</sup>

### dd. Hersteller

§ 1 I 1 ProdHaftG räumt dem Verbraucher einen Schadensersatzanspruch gegen den Hersteller iSd § 4 ProdHaftG ein.

Gem. § 4 ProdHaftG ist der Hersteller derjenige, in dessen Organisationsbereich das Produkt entstanden ist. Der Herstellerbegriff setzt damit grundsätzlich das

---

<sup>49</sup> *Weller* NJW 2012, 2312 (2315).

<sup>50</sup> *MüKo-Ernst* § 280 Rn. 69.

<sup>51</sup> *BGH* NJW 2014, 2183 (2185).

Erzeugen eines Produktes, im Sinne des § 2 ProdHaftG voraus, demnach die Schaffung einer neuen Sache.<sup>52</sup> Diese Sache muss in Eigenverantwortung und mit konstruktionsmäßigem Spielraum hergestellt werden, sodass in sicherheitsrelevante Eigenschaften des Produktes mehr als nur unerheblich eingegriffen wird, wodurch Fehler bei der Konstruktion, der Instruktion oder der Fabrikation entstehen können. Der Distributor, welcher ein Produkt erwirbt und ohne weitere Einwirkungen an seine Kunden verkauft, ist somit kein Hersteller iSd § 4 ProdHaftG.<sup>53</sup>

Der Beklagte ist demnach kein Hersteller in Sinne des § 4 ProdHaftG, da er den Gefrierschrank lediglich in der Rudolf Spieß Elektro GmbH vertreibt. Somit hat die Klägerin keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Beklagten. Ferner hat der Hersteller, die Firma Meile, diesen zu vertreten.

#### c. Schaden

Der durch das ausgelaufene Tauwasser verunreinigte Teppich stellt ein Mangelfolgeschaden dar. Eine Abgrenzung zum Weiterfresserschaden erübrigt sich schon aufgrund der Tatsache, dass es sich vorliegend um einen Schadensersatz neben der Leistung gem. § 280 I handelt. Ein Mangelfolgeschaden ist ein solcher, welcher außerhalb des Leistungssubstrats am Vermögen des Käufers entsteht.<sup>54</sup> Die Reinigungskosten dieses Teppichs in Höhe von 142, 80 € wären, hätte der Beklagte, nicht wie im vorliegenden Fall, den Schaden tatsächlich zu vertreten, zu ersetzen.

#### d. Verjährung

Der Schadensersatz neben der Leistung gem. § 280 I verjährt bei verschuldeten Mängeln beim Kaufvertrag durch die Verweisung in § 437 Nr. 3 zu §§ 438 Nr. 3 und damit nach zwei Jahren. Ginge das Gericht davon aus, dass der Beklagte für den von der Klägerin angezeigten Mangelfolgeschaden verantwortlich ist, wäre der Schadensersatzanspruch neben der Leistung damit bereits verjährt. Auch wenn das Gericht der Annahme folgt, dass die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 gilt, welche drei Jahre beträgt, wäre der Anspruch bereits verjährt.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Beklagte die Abweisung der Klage.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflichst um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.

*Jacob Grimm*

---

<sup>52</sup> NK-ProdR-Ehring § 4 Rn. 6.

<sup>53</sup> NK-ProdR-Ehring § 4 Rn. 7.

<sup>54</sup> NK-ProdR-von Bodungen/Blaszcyk § 437 Rn. 144.

# Anlagenverzeichnis

- B1** Website der Rudolf Spieß Elektro GmbH
- B2** Kaufvertrag vom 10.09.2016
- B3** Allgemeine Geschäftsbedingungen
- B4** Produktdatenblatt vom 26.07.2023

## GKN 365 SHOCK A+ PT

NoFrost Gefrierschrank



**Bauknecht**  
Für mich und mein Zuhause



### TOP 4

- Bis zu 5-mal schnellere Temperaturwiederherstellung
- ShockFreeze – schnelles, schonendes Einfrieren
- NoFrost, nie mehr Abtauen
- Soft Opening – komfortables Öffnen ohne Kraftaufwand

### EDELSTAHL PROTOUCH

GKN 365 SHOCK A+ PT  
EAN 40 11577 18373 3

### KOMFORT

- Energieeffizienzklasse A+<sup>1</sup>
- Bis zu 5-mal schnellere Temperaturwiederherstellung
- **ShockFreeze** – schnelles, schonendes Einfrieren
- **NoFrost**, nie mehr Abtauen
- Soft Opening – komfortables Öffnen ohne Kraftaufwand
- **Touch Display** – intuitive Bedienung durch Berührung
- Kombinierbar mit KR 365 A2+ Fresh

### WPRO-ZUBEHÖR (OPTIONAL)

- Ice Mate  
ICM101, EAN 8015250381504

### GEFRIERTEIL

- Nutzinhalt 228 Liter
- 2 Gefrierfächer mit Klappe
- 5 Gefrierschubladen, davon 2 XXL-Boxen
- Gefriervermögen: 18 kg/24 Std.

### ZUBEHÖR

- 1 Kälteakku
- 1 Eiswürfelschale

### TECHNISCHE DATEN

- Maße (HxBxT): 179x59,6x62,6 cm
- Optischer und akustischer Türalarm
- Optischer und akustischer Temperaturalarm
- Höhenverstellbare FüÙe vorne
- Jährlicher Energieverbrauch 303 kWh
- Gesamtanschluss: 85 W
- Geräusch-Schalleistung: 43 dB (re1pW)
- Türanschlag links, wechselbar



<sup>1</sup>Energieeffizienzklassen-Spektrum von A+++ bis D

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/strom-sparen/gefrierschrank-und-gefriertruhe-worauf-muss-ich-beim-kauf-achten-38681>

## Energielabel und Stromverbrauch

The diagram shows a standard EU energy label for a freezer. At the top left is the European Union flag and the word 'ENERGY' with a lightning bolt icon. To the right is a QR code. Below this, the label is divided into sections. Section 1: 'Hersteller' (Manufacturer) and 'Modell' (Model). Section 2: A vertical bar with seven color-coded efficiency classes from A (green) at the top to G (red) at the bottom. Section 3: A black arrow pointing to the right, labeled 'D', indicating the device's efficiency class. Section 4: 'XYZ kWh/annum', representing the annual energy consumption. Section 5: A snowflake icon labeled 'XYZ L', representing the freezer compartment volume. Section 6: A refrigerator icon labeled '— L', representing the refrigerator compartment volume. Section 7: A speaker icon labeled 'XY dB' and 'A B C D', representing the noise level and class. Section 8: A small number '8' in a circle, representing the EU regulation number. At the bottom right of the label, the text '2019/XXX' is visible.

### DAS ENERGIELABEL FÜR GEFRIERGERÄTE

- 1 Name des Herstellers und des Modells
- 2 Farbbalken zur Darstellung der Energieeffizienzklassen
- 3 Energieeffizienzklasse des Gerätes
- 4 Stromverbrauch pro Jahr in Kilowattstunden
- 5 Volumen des Gefrierschranks oder des Gefrierbereichs in Liter
- 6 Volumen des Kühlschranks oder des Kühlbereichs in Liter
- 7 Maximaler Geräuschpegel in Dezibel dB (A) und Geräuschemissionsklasse
- 8 Nummer der EU-Verordnung

Quelle: Europäische Kommission (energy labelling of products)

Für Gefriergeräte gilt das gleiche **EU-Energielabel** wie für **Kühl-Gefrierkombinationen**.

Aktuelle Energieeffizienzlabels haben keine Plus-Klassen mehr wie "A+++" oder "A++". Seit März 2021 ist A die sparsamste Energieeffizienzklasse und G die schlechteste Klasse. Seit dieser Änderung sind die Labels aussagekräftiger. Denn bei Gefrierschränken lagen bis zur Umstellung fast alle Modelle in den

**B6** Artikel der Redaktion Energievoll vom 24.11.2022

<https://www.badenova.de/blog/stromverbrauch-gefrierschrank/#:~:text=Das%20Fassungsvolumen%20von%20Gefrierschränken%20liegt,35%20und%20150%20Euro%20jährlich.>

## ENERGIEVOLL

ENERGIE FÜR MEIN LEBEN | SMARTE ZUKUNFT | UMWELT & REGION | SERVICE | ÜBER UNS | Q

Klingt einleuchtend: Je kürzer die Tür des Gefrierschranks geöffnet ist, desto weniger Kälte kann entweichen. Also: Überlege Dir vorher, was Du aus Deinem Gefrierschrank entnehmen möchtest.

### Gefriertruhe oder Gefrierschrank?

Zwei Experten, drei Meinungen – bei der Frage, ob es in puncto Stromverbrauch günstiger ist, auf einen Gefrierschrank oder eine Gefriertruhe zu setzen, gehen die Meinungen auseinander. Ihren Zweck erfüllen beide Geräte. Das Fassungsvermögen von Gefrierschränken liegt meist bei 100 bis 300 Litern. Der durchschnittliche Stromverbrauch liegt bei 100 bis 350 Kilowattstunden pro Jahr.

Die Kosten für den Betrieb eines Gefrierschranks betragen zwischen 35 und 150 Euro jährlich. Praktische Schubladen helfen, das Gefriergut übersichtlich zu sortieren. Durch die große Tür eines Gefrierschranks kann jedoch kalte Luft entweichen. Dementsprechend steigt der Stromverbrauch.

Gefriertruhen gibt es mit Fassungsvermögen von 100 bis 600 Litern. Der Energieverbrauch variiert zwischen 100 und 600 Kilowattstunden pro Jahr. Gefriertruhen verursachen Kosten in Höhe von 50 bis 180 Euro. Bei Interesse solltest Du genau vergleichen. Grundsätzlich steigt der Stromverbrauch mit zunehmendem Fassungsvermögen der Gefriertruhe. Aber kleinere Geräte können mehr Strom verbrauchen als Geräte mit größerem Volumen.

© Ahanov Michael/Shutterstock.com  
© hedgehog94/Shutterstock.com

### ÜBER ENERGIEVOLL

Hallo!

Wie schön, dass Du auf ENERGIEVOLL – dem badenova Blog für Nachhaltigkeit – vorbeischaust. Du möchtest Deine Zukunft nachhaltiger gestalten und Deinen Teil zum Klimaschutz beitragen? Dann bist Du hier richtig!

[MEHR ÜBER UNS](#)

### TAGS

[DIY](#) [ENERGIE FÜR MEIN LEBEN](#)

[ENERGIESPARTIPPS](#) [ESSEN](#)

[HEIZUNG](#) [INNOVATIONSFONDS](#)

[NACHHALTIGKEIT](#) [PHOTOVOLTAIK](#)

[SERVICE](#) [SMART HOME](#)

[SMARTE ZUKUNFT](#) [TRINKWASSER](#)

[UMWELT & REGION](#)

**K2** Zeitungsartikel vom 29.04.23 und 28.05.23

**K3** E-Mail vom 28.05.23